



Antwort zur Anfrage Nr. 0708/2026 der Volt-Stadtratsfraktion
betreffend **Mehr Transparenz bei Lebensmittelkontrollen in Mainz (Volt)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Betriebskontrollen wurden in den letzten drei Jahren jeweils durchgeführt?

2024: 2400
2025: 1982
2026: bisher 792

2. Wie viele Verstöße wurden dabei festgestellt (bitte nach Jahren sowie nach Art und Schwere aufschlüsseln)?

2024: 680
2025: 772
2026: bisher 259

Eine Aufschlüsselung nach Art und Schwere ist systemtechnisch nicht möglich.

3. In wie vielen Fällen wurden Maßnahmen ergriffen (z. B. Bußgelder, Auflagen oder Schließungen)?

Es wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

2024: 39x (36 eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren und 3 Abgaben an die Staatsanwaltschaft)
2025: 46x (31 eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren und 15 Abgaben an die Staatsanwaltschaft)
2026: 23x (bisher 12 eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren und 11 Abgaben an die Staatsanwaltschaft)

Die Auswertung von erteilten Auflagen, Mängelbeseitigungen ohne Verwarn- oder Bußgeld ist systemtechnisch nicht möglich. Auch die Anzahl von vor Ort erteilten Verwarnungen mit Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wird statistisch nicht erfasst.

4. Wie viele Proben wurden entnommen und wie hoch war die Beanstandungsquote?

Jahr	Proben	Beanstandungen	Quote
2024	664	93	ca. 14,0 %
2025	753	111	ca. 14,7 %
2026	bisher 352	bisher 26	ca. 7,3 %

5. Wie viele Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wurden gestellt?

2024: 27
2025: 9
2026: bisher 4

6. Wie werden Kontrollergebnisse aktuell veröffentlicht oder zugänglich gemacht?

Die Informationen über bestimmte Betriebskontrollen werden auf Grundlage des § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB auf der Internetseite der Landeshauptstadt Mainz für die Dauer von sechs Monaten veröffentlicht.

Die Informationspflicht nach der genannten Vorschrift tritt ein, falls aufgrund des Verstoßes ein Bußgeld von mindestens 350 Euro oder eine Sanktionierung wegen einer Straftat zu erwarten ist.

Dies gilt bei Verstößen in nicht unerheblichem Ausmaß oder bei wiederholten Verstößen gegen Vorschriften, die dem vorsorgenden Gesundheitsschutz dienen, insbesondere für Hygiene- oder Täuschungsvorschriften (z. B. Kennzeichnungsmängel).

Während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dürfen die Informationen nur im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft herausgegeben werden, wenn hierdurch nicht der mit dem Verfahren verfolgte Untersuchungszweck gefährdet wird.

Vor einer Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB muss das betroffene Unternehmen von der Behörde angehört werden. Kommt die Behörde aufgrund der Anhörung zu dem Ergebnis, dass eine Information der Öffentlichkeit durchzuführen ist, so teilt sie dies dem Unternehmer schriftlich mit. Hierdurch erhält der Unternehmer Gelegenheit, vor einer Veröffentlichung Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht einzulegen.

7. Plant die Verwaltung einen regelmäßigen, öffentlichen Bericht zur Lebensmittelüberwachung mit konkreten Ergebnissen zu einzelnen Betrieben? Falls nein: Warum wird ein solcher Bericht nicht erstellt?

Nein, da die für die Öffentlichkeit relevanten Ergebnisse bereits über die Veröffentlichungen bereitgestellt werden (siehe Antwort zu Frage 6).

Der Gesetzgeber hat klare Regeln dazu aufgestellt, in welchen engen Fällen und wie lange eine Veröffentlichung erfolgen darf, eine weitergehende Information würde daher eine unzulässige Rechtsbeeinträchtigung (insb. Art. 12 GG, Berufsfreiheit) der jeweiligen Betriebe darstellen. Die Information ist nur bei herausgehobenen Rechtsverstößen zulässig.

8. Welche rechtlichen oder organisatorischen Hürden gibt es für eine Veröffentlichung von Kontrollergebnissen?

Siehe Antwort zu Fragen 6 und 7.

9. Wird geprüft, Kontrollergebnisse künftig digital – z. B. über ein Online-Portal oder eine Karte – bereitzustellen? Welche Rolle könnte dabei der Digitale Zwilling der Stadt Mainz spielen?

Nein, bisher wurde dies unter Berücksichtigung der geringen Fallzahlen bei den vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z.B. 12 Fälle in 2025) sowie der engen rechtlichen Vorgaben nicht in Betracht gezogen.

Mainz, 30.04.2026

gez.

Karsten Lange
Beigeordneter